

EVANGELISCHES BÜRO AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen

Oberkirchenrat Jörn Dulige

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Frau Ministerialdirigentin
Cornelia Lange
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

02.03.2018

Anhörung zum Entwurf einer Landesverordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV)

hier: Erneute Stellungnahme

Sehr geehrte, liebe Frau Lange,
sehr geehrte, liebe Damen und Herren,

zu dem zwischenzeitlich inhaltlich überarbeiteten Verordnungsentwurf liegt uns eine erneute Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. vom 26. Februar 2018 vor, der sich die Evangelischen Kirchen in Hessen ausdrücklich anschließen und die ich Ihnen in der Anlage beifüge.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen weisen daneben speziell auf ein gerade für kirchliche Pflegedienste entstandenes Problem im Zusammenhang mit den §§ 2 und 9 hin:

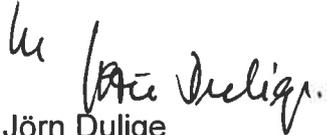
Durch den Bezugnahmekatalog unter § 9 der Verordnung (Anforderungen an ambulante Betreuungs- und Pflegedienste) werden auch die für stationäre Einrichtungen geltenden Regelungen des § 2 dieser Verordnung (Einrichtungsleitung) auf den ambulanten Bereich erstreckt. Diese Regelung ist wohl nachträglich - also nach der ursprünglich zur Stellungnahme vorgelegten Fassung - in die Verordnung eingefügt worden. Sie schreibt damit auch für die oftmals kleinen und ehrenamtlich bzw. nicht durch entsprechendes Fachpersonal geführten Pflegedienste eine professionelle Leitung vor.

Dies entspricht in vielen Fällen nicht der betrieblichen Wirklichkeit in verfasstkirchlichen oder auch privatrechtlich organisierten Diakoniestationen.

Durch diese fachlichen Anforderungen wird insbesondere Theologinnen und Theologen die Leitung einer Diakoniestation verwehrt, aber auch engagierten Ehrenamtlichen sowie Personen mit Ausbildungen, die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen bitten deshalb, die überzogenen Anforderungen gem. § 9 i.V.m. § 2 der Verordnung zu reduzieren und den Bedürfnissen und tatsächlichen Gestaltungen der Praxis anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen


Jörn Dulige